

# Satzung der »Freunde der Monacensia e.V.«

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen »Freunde der Monacensia e.V.«.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein fördert das städtische Literaturarchiv Monacensia und die München-Bibliothek im Hildebrandhaus in Zusammenarbeit mit der Leitung des Hauses ideell und finanziell. Er unterstützt die Monacensia bei der Erfüllung ihrer kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben, zu denen Bestandserhalt, Bestandserweiterung, Literaturvermittlung und Schaffung eines lebendigen Hauses der Schriftkultur und der Literatur in München und Bayern auf der Basis des eigenen Bestands gehören.

(2) Der Verein erfüllt seinen Zweck neben der ideellen Unterstützung insbesondere durch:

- finanzielle Förderung von Ausstellungen und Veranstaltungen
- finanzielle Unterstützung beim Ankauf von Nachlässen und Archiven
- finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen jeder Art, soweit sie der öffentlichen Nutzung der Bibliothek dienen
- finanzielle Unterstützung bei Forschungsprojekten, die mit der Monacensia in Verbindung stehen
- finanzielle Förderung von Publikationen der Monacensia
- finanzielle Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Monacensia

(3) Der Verein wird als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an die Stadt München zweckgebunden für

die Förderung der Kunst und Kultur in der Monacensia weiter.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein leistet gemäß seiner Zweckbestimmung einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Volksbildung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins werden durch Jahresbeiträge, Einmalbeiträge und Spenden aufgebracht.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Hierzu gehören auch finanzielle Aufwendungen für die Mitgliederwerbung. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder sonstige Vermögenswerte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss soll dem neuen Mitglied schriftlich unter Beifügung eines Exemplars der Satzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die durch Gesetz und durch die vorliegende Satzung begründeten Pflichten als für sich verbindlich an.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch Tod,
2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

3. wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach einer zweiten schriftlichen Mahnung gezahlt wird,
4. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
5. durch Ausschluss; dieser kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss ist dem bisherigen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen einen entsprechenden Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats zulässig, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(3) Die Beitragshöhe für natürliche Mitglieder und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts während des Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag.

(4) Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes oder des Kuratoriums Persönlichkeiten, die sich um die Monacensia und um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Förderer

(1) Förderer der Monacensia sind Mitglieder, die mindestens den fünffachen Jahresbeitrag zahlen. Sie erhalten die Ehrenbezeichnung »Förderndes Mitglied«.

(2) Förderer haben das Recht, an Entscheidungen über den Erwerb von bedeutsamen Objekten mit Mitteln des Vereins im Rahmen eines Ausschusses des Vorstandes in geeigneter Weise mitzuwirken.

(3) Mit Einwilligung des Förderers kann seine besondere Zuwendung in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Abrechnungen und der Kasenföhrung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf drei Jahre ge-

wählt. Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Daneben kann der Vorstand besondere Ausschüsse einsetzen. Solche Ausschüsse sollen zum Beispiel für den Bereich »Erwerb wertvoller Nachlässe und Archive« und für den Bereich »Restaurierung und Bestandserhaltung« gebildet werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

(2) Einberufen wird die Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Einladung und Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Termin versandt worden sein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierzu zählen insbesondere:

1. Änderung der Satzung nach der gesetzlichen Lage
2. Bestätigung des Kuratoriums
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Genehmigung des Wirtschaftsplans
7. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes mit dem Jahresabschluss und der Berichte der Rechnungsprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschlussfassung über alle, rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2 vorgelegten Anträge
10. Auflösung des Vereins

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann die Ausübung seines Stimmrechts einem anderen Mitglied übertragen.

Ein Mitglied kann nur bis zu drei Stimmen vertretungsweise übernehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und in offener Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden; in diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern. Der 3. Vorsitzende ist kraft Amtes die Leiterin/der Leiter der Monacensia.

(2) Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer der ersetzten Mitglieder.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten.

(5) Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringlichen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ersetzt werden.

## § 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es soll sich aus Vertretern verschiedener Bereiche der Wirtschaft, des kulturellen, wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens der Stadt München zusammensetzen. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein.

(3) Das Kuratorium berät den Vorstand auf Verlangen in allen Grundsatzfragen und trägt im Übrigen zur gesellschaftlichen Repräsentanz bei. Es wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit und über Aktivitäten des Vereins unterrichtet. Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.

(4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzendem schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Kuratoriums oder auf Verlangen des Vorstands muss eine Sitzung einberufen werden. In dringlichen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.

(5) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Vorsitzende des Vereins, der zweite Vorsitzende und die Leiterin/der Leiter der Monacensia als Gäste ohne Stimmrecht teil, es sei denn, dass das Kuratorium aus wichtigem Grund anders beschließt.

(6) Das Kuratorium übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

## § 10 Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

Mitgliedsbeiträge der persönlichen und körperchaftlichen Mitglieder, Spenden, Zuschüsse, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.

## § 11 Niederschriften

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Kuratoriums sind Nie-

derschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

(2) Das Protokoll der Sitzungen ist den Mitgliedern der jeweiligen Organe umgehend zuzuleiten.

(3) Einwände gegen ein Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dem Vorstand schriftlich vorzutragen.

## § 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Ausscheiden sämtlicher Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. In diesem Fall sind auch nicht anwesende Mitglieder stimmberechtigt, wenn spätestens bei Beginn der Abstimmung eine eigenhändig unterschriebene Stimmabgabe vorliegt. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, muss eine neue

Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Monacensia zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22. September 2008 in der Monacensia, Maria-Theresia-Str. 23, 81675 München errichtet. Die Ergänzung von § 2, Absatz 3 wurde gemäß dem Schreiben des Finanzamts München für Körperschaften vom 26. September 2008 vorgenommen.

Tag der Eintragung: 7. November 2008  
Amtsgericht München VR 201907